

CONSEIL FÉDÉRAL
*Procès-verbal de la séance du 4 octobre 1938*¹

1670. Kontrolle der Einreisen der Flüchtlinge aus Deutschland

Justiz- & Polizeidepartement. Antrag vom 3. Oktober 1938

In seiner Sitzung vom 30. August 1938² hat der Bundesrat auf den Antrag beschlossen, das Abkommen mit Deutschland vom 9. Januar 1926³ über die Aufhebung des Visums werde vorsorglich gekündigt; diese Kündigung werde jedoch zurückgezogen für den Fall, dass es den Bemühungen unserer Gesandtschaft in Berlin gelingen sollte, mit der deutschen Regierung eine andere Lösung vorzubereiten, die eine lückenlose Kontrolle der Einreise von deutschen Emigranten nach der Schweiz ermögliche.

In der Folge sind die Verhandlungen des Chefs der Polizeiabteilung mit dem deutschen Gesandten in Bern und unserer Gesandtschaft in Berlin mit dem dortigen Auswärtigen Amt über eine solche Lösung weitergeführt worden. Sie waren jedoch auf einem toten Punkt angelangt, weil es den Anschein hatte, dass die von der Fremdenpolizei benötigte lückenlose Kontrolle nur durch die allgemeine Wiedereinführung des Visumszwanges auf dem deutschen Pass zu erreichen sei. Der deutsche Gesandte machte deshalb dem Vorsteher des eidgenössischen Politischen Departements die Anregung, Herrn Dr. Rothmund nach Berlin zu schicken, damit er mit den deutschen Fachbeamten in einer direkten Beratung versuche, doch noch eine Lösung zu finden. Herr Dr. Rothmund ist am Montag den 26. September nach Berlin gefahren, und hat, zusammen mit Herrn Dr. Kappeler von unserer dortigen Gesandtschaft, vom 27. bis zum 29. September mit einer deutschen Delegation verhandelt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist in einer Niederschrift vom 29. September⁴ enthalten, die dem Bundesrat, zusammen mit dem Bericht der Delegierten vom 1. Oktober⁴, unterbreitet wurde.

Obgleich die Massnahmen, zu deren Erlass sich die deutsche Regierung verpflichtet hat, eine sofortige Erfassung aller deutschen Nichtarier durch die schweizerische Grenzkontrolle an Hand des deutschen Passes nicht erlaubt, ist das Departement der Auffassung, es sollte mit der in Berlin vereinbarten Lösung ein Versuch gemacht werden. Antragsgemäss wird deshalb *beschlossen*:

1. Vom Bericht der Delegierten über die Besprechungen in Berlin wird Kennt-

1. *Etait absent*: P. Etter. *Pour le dossier de la Division de police*, cf. E 4300 (B) 1969/78/1.

2. Cf. N° 369.

3. Cf. 1004.1 1/298, N° 37.

4. Cf. N° 414.

nis genommen. Der Bundesrat stimmt dem Inhalt der Niederschrift vom 29. September zu⁵.

2. Die Kündigung des Abkommens mit Deutschland vom 9. Januar 1926 über die Aufhebung des Visums wird im Sinne des zweitletzten und des letzten Absatzes der Niederschrift über das Ergebnis der Berliner Verhandlungen vom 29. September 1938 zurückgezogen.

3. Die Einreise deutscher Nichtarier, die im Besitze eines deutschen Passes sind, in die Schweiz ist künftig nur noch gestattet, wenn ihr Pass mit dem Eintrag eines schweiz. Konsulates im Ausland versehen ist, gemäss dem ihnen die Bewilligung zum Aufenthalt in der Schweiz oder die Durchreise durch die Schweiz zugesichert ist.

4. In Abänderung des Art. 1, Abs. 11, des Bundesratsbeschlusses betr. die Gebührenordnung zum Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer vom 27. April 1934, sowie in Ergänzung dieses Beschlusses werden von den Gesandtschaften und Konsulaten folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Für die Einreichung eines Gesuches um die Zusicherung der Bewilligung zum Aufenthalt in der Schweiz oder zur Durchreise durch die Schweiz | Fr. 1.—. |
| b) Für die Zusicherung der Bewilligung zum Aufenthalt in der Schweiz | Fr. 5.—. |
| c) Für die Zusicherung der Bewilligung zur Durchreise durch die Schweiz ohne Aufenthalt | Fr. 2.—. |

5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

6. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement und das Politische Departement sind mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

5. *Une notice manuscrite de Motta à Bonna du 4 octobre 1938, dont l'original a disparu mais dont la citation apparaît dans un rapport de H. Rothmund au Conseiller fédéral M. Feldmann du 24 mai 1954, donne les précisions suivantes sur cette décision: Le Conseil fédéral a approuvé à l'unanimité l'accord avec l'Allemagne. Il a également (toujours à l'unanimité) voté le communiqué. M. Rothmund peut donc tranquilliser les petits scrupules qu'il avait encore. M. (E 2001 (E) 1970/217/206).*

Le communiqué du 4 octobre 1938, dont il est question dans la notice ci-dessus, avait la teneur suivante: Um der Fremdenpolizei die Kontrolle über die Einreise von deutschen und österreichischen Emigranten in die Schweiz und die Durchreise durch die Schweiz vor dem Eintreffen an der Grenze zu ermöglichen, hat der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

Deutschen Reichsangehörigen mit deutschem Pass, die nach den deutschen Gesetzen nicht arisch sind, wird der Grenzübertritt über irgendeine Passierstelle der schweizerischen Grenze nur noch gestattet, wenn ihr Pass mit dem Eintrag einer durch ein schweizerisches Konsulat erteilten Zusicherung der Bewilligung zum Aufenthalt in der Schweiz oder zur Durchreise durch die Schweiz versehen ist. Der Visumszwang für die Inhaber österreichischer Pässe bleibt nach wie vor bestehen.

Angesichts der grossen Zahl von Emigranten, die sich schon in der Schweiz aufhalten, wird erneut hervorgehoben, dass die Schweiz für sie nur ein Transitland sein kann und dass ihnen während ihres vorübergehenden Aufenthaltes in der Schweiz jede Erwerbstätigkeit untersagt ist. Auch der Erwerb von Liegenschaften oder die Beteiligung an schweizerischen Geschäften usw. geben keinen Anspruch auf Aufenthalt. Der neue Bundesratsbeschluss wird strikte durchgeführt; er gilt nicht nur für den Grenzübertritt aus Deutschland, sondern auch aus Italien und Frankreich. (E 2001 (D) 2/115).